

ledigung berufenen Organe nach Art. 18 Abs. 2 der Verfassung nicht entstehen können.

Als Gemeindeangelegenheit anzusehen ist zunächst die Verwaltung derjenigen Einrichtungen, die als städtische Gemeindeanstalten bezeichnet werden^{*)}. Dies sind die Gasanstalten (mit Fernleitungen nach Travemünde, Dänischburg, Israelsdorf, Schlutup und dem oldenburgischen Flecken Schwartau), das städtische Elektrizitätswerk, das Elektrizitätswerk in Travemünde, die Stadtwasserkunst, das Wasserwerk in Travemünde, der Schachthof, die Viehmarkthalle, die Quarantäneanstalt, die Schweinemastanstalt und die Markthalle. Ferner sind hier zu erwähnen die städtische und die vorstädtische Brandassekuranzkasse. Die Verwaltung aller dieser Einrichtungen liegt einer aus dem früheren Departement der Brandassekuranzkasse hervorgegangenen besonderen Behörde, der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten ob, die nach der Bekanntmachung vom 3. Februar 1902, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1874, Änderungen in der Benennung, der Zusammensetzung und dem Wirkungskreise der Brandassekuranzkasse betreffend, aus drei Senatsmitgliedern und zehn bürgerlichen Deputierten besteht. Die Mitglieder müssen ihren regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt Lübeck oder in einer ihrer Vorstädte haben, und unter den bürgerlichen Deputierten müssen sich mindestens vier Interessenten der städtischen Brandassekuranzkasse (eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungsvereins) befinden. Außerdem erscheinen als Gemeindeangelegenheiten das Einquartierungswesen für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte nach Maßgabe des Einquartierungsstatutes vom 7. März 1894, das Feuerlöschwesen nach der Verordnung vom 29. Juni 1898, betreffend das Feuerlöschwesen der Stadt Lübeck, und seit kurzem das früher kirchliche Bestattungswesen nach der Friedhofs- und Begräbnis-

^{*)} So bezeichnet wird außer den im Text erwähnten Einrichtungen auch die für die Stadt und die Vorstädte bestehende Gesindekrankenasse (§ 2 Abs. 1 der Verordnung, die Gesindekrankenasse betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1895), ihre Verwaltung ist aber dem Stadt- und Landamte übertragen.